

15.10.2021

Datum

Name, Vorname

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....07.2020.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022....die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

8 A 1675/17 SN

Verwaltungsgericht Schwerin
Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin, vertreten durch den Rektor, Herrn Professor Dr. Karl-Hart Müller, August-Bebel-Str. 28, 19055 Schwerin
— Klägerin —

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hoffmeister & Kollegen, Friedenstraße 9, 19053 Schwerin

gegen

den Rektor der Universität Schwerin, Herrn Professor Dr. Günther Eckstein, Universitätsplatz 1, 19055 Schwerin
— Beklagter —

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weiß

die Richterin am Verwaltungsgericht Stein
den Richter Dr. Eggers
den Oberamtsrichter Richter Baumans
die Oberamtsrichterin Richterin Brandt

✓ für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

✓ Die Kosten des Verfahrens trägt
die Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beklagten, des Dekans der Universität Schwerin, im Wege einer förmlichen Beanstandung die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindon ~~des USA~~ zu verhindern.

Edwin Swindon ist ein US-amerikanischer Informatiker, der für den amerikanischen Geheimdienst National Security Agency (NSA) tätig war. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er Zugang zu den Überwachungsprogrammen der NSA, mit deren Hilfe weltweite Internet- und Telekommunikation überwacht. Diese Aktivitäten sammelte Edwin Swindon und machte ^{seine} Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich.

Aufgrund eines Antrags des ~~der~~ damaligen Dekans und einer Studiendekanin der Klägerin, der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin,

Aufgrund eines Antrags des damaligen Dekans und der Studiendekanin an den Fakultätsrat der Klägerin, der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen, mit dem Ziel, Edwin Swinden die Ehrendoktorwürde zu verleihen, setzte der Fakultätsrat der Klägerin eine Ehrenpromotionskommission ein. Diese sollte die Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swinden prüfen und holte im Gutachten mehrere prominente Wissenschaftler zu dieser Frage ein. Diese sprachen sich allesamt für die Verleihung der Ehrendoktorwürde aus, woraufhin die Kommission eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Fakultätsrat der Klägerin verfasste.

Am 12.10.2016 beschloss der Fakultätsrat unter Benutzungnahme auf die Beschlussvorlage, Edwin Swinden die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 beanstandete der Beklagte diese

Idee ist aber nicht relevant für die Falllösung

1

Der Inhalt sollte Sie übergeben

zur

Beschluss. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Verleihung des Chordottonwürde könnte zur Würdigung eigener besonderer wissenschaftliche Leistungen erfolgen. Diese habe sowohl die eingesetzte Kommission als auch der Fakultätsrat der Klagen verkannt, da ausweislich der zugrundegelegten Entscheidungs-Vorlage Edwin Snowden derartige Leistungen nicht erbracht habe. Stattdessen betonte die Beschluß-Vorlage nur die Bedeutung der Offenlegung durch Edwin Snowden für die Wissenschaft. Diese sollte aber keine eigene wissenschaftliche Leistung das.

Nachdem ~~der Beklagte~~ die Klagen der Beanstandung nicht abhält, legt der Beklagte sie dem ~~Landes~~ Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Dieser schlägt unter den 1.2.2017 fest, die Beanstandung sei zu Recht erfolgt.

Die Klägerin hat am 7.6.2017 Klage erhoben. Sie trugt vor, dass der Beschluss des Fakultätsrats, Edwin Swindon die Ehrendoktorwürde zu verleihen, nicht rechtsauchig sei.

Dem Fakultätsrat stande bei derartigen Entscheidungen ein wahrer Beurteilungsspielraum zu. Dies sei erst bei willkürlichen Entscheidungen üblich, was hier nicht vorlage.

Zudem sei der Beklagte an die Sie ist der Ansicht, der Beklagte sei insofern an die gegründete Universitätstradition gebunden, und behauptet hierzu, dass auch nach der 2002 erfolgten Fachberänderung die Ehrendoktorwürde weiterhin an Politiker, Mediziner, Künstler oder Religionsführer verliehen werde, die keine eigene wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

+ eben wiss. leistg. durch
Es aufgrund der Doktor-
bewerb

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seine Beanstandung vom 24.10.2016 des Beschlusses der Klägerin zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edwin Swindon vom 12.10.2016 zurückzunehmen

Hilfweise

festzuhalten, dass die Beanstandung
des Beklagten vom 24.10.2016
des Beschlusses der Klägerin zur
Uebertragung der Elterndoktorwürde
an Edwin Swindon vom 12.10.
2016 rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er tragt im Wesentlichen vor,
~~die Klage~~ der Verwaltungsrechtsweg
sei für einen solchen Streit unter
Hochschulorganen nicht eröffnet.
Im Übrigen sei die Klage auch
untulässig, da sie sich gegen
das Bildungsministerium richten müsse
da nach der Nichtahilfe mit
der Sache zuerst befasst war.
Zudem sei der Uebertragungsbeschluss
unter andrem deshalb rechtswidrig
weil er den Besonderheiten des
Landesrechts und der 2002 erfolgte
Gesetzesnovelle neu entzweilend
Rechnung trage.

Kurst

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Der Hauptantrag des Klägers, den Beklagten zu verurteilen, seine Be-anständigung der Verleihung der Over-doktorwürde zurückzunehmen, ist zulässig, aber unbegründet.

1.a) Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VWGO eröffnet, insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Rechtliche Streitigkeiten sind auch Verwaltungsrechtliche Innenrechtsstreitigkeiten, wie sie als Organstreitigkeiten bei Hochschulen anerkannt sind. Um eine solche Inter-Organ-Streitigkeit handelt es sich vorliegend. Diese ist auch öffentlich-rechtlich da die streitentscheidenden Normen des Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (HG-MV) und der einschlägigen Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin (PromO) die Fakultät als Trägerin öfflicher

Ober, und warum den
erklärt?

✓ Gewollt einseitig zur Verleihung der Ehren-
doktorwürde berechtigen.

b) Die Klägerin ist als Fakultät der Universität ein Organ der Hochschule und als solche nach § 61 Nr. 2 UWGÖ beteiligt, und vertreten durch den Dekan nach § 62 III UWGÖ auch Prozeßfähig. Zwar sind die Beteiligten eines Verfahrens grundsätzlich verschiedene Personen bzw. gehören unterschiedlichen Rechts trägern an (vgl. § 63 UWGÖ). Dies ist jedoch kein zwingender Erfordernis. Maßgeblich bei einem „In-sich-Prozess“ wie dem vorliegenden ist ausschließlich, ob die streitenden Organe Träger eigene organisatorische oder ähnlicher Rechte sind, die im Verhältnis zueinander gelten. Das ist hier der Fall. Die Klägerin hat nach § 543 III 3 iVm II LHG MV das Recht, Ehrenpromotionen zu verhüten. Der Beklagte hat als Rektor der Universität nach § 84 IV LHG MV das Recht, Beschlüsse anderer Organe der Universität zu beanstanden.

Der Beklagte ist, da es nicht um Organrechte im In-sich-Prozess geht bereits nach § 61 Nr. 1 UWGÖ als

Wesobud? Sie habe doch gewollt Gutbefind des Geehrten bejubelt!

natürliche Person betätigen - und nach § 62 I VWGO auch prozeßfähig.

c) Die von der Klägerin mit dem Hauptantrag erhobene allgemeine Leistungsklage ist statthaft.

Die allgemeine Leistungsklage ist zwar nicht ausdrücklich in der VWGO geregelt, wird aber von ihr vorausgesetzt, wie sich aus einer Gesamtsehne der §§ 483 II, 111, 113 IV, 169 II VWGO ergibt.

Sie ist statthaft, wenn ein schriftliches höheitliches Handeln begeht wird.

✓ Das ist der Fall.

Die Klägerin beglebt, dass der Beklagte seine Beanstandung gegen die Verleihung des Ehrendoktorwürde zurücknimmt. Die Rücknahme der Beanstandung ist als Reaktion anzusehen, wenn auch die ursprüngliche Beanstandung durch den Beklagten als Reaktion eingeschaut ist (actus contrarius-Fedanke). Das ist der Fall. Nach § 84 IV 2 LfHG MV hat die Beanstandung des Beklagten zwar aufschließende Wirkung.

Ihr fehlt aber die für die Einführung als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S.1 VwVfG notwendige Außenwirkung.

Was bedeutet es idealtypisch der Antrag oder ist nicht die Bedeutung bei zwei Orten unerheblich?

musste auf einzelne Rechtsfolgen Bezug nehmen

Die Beteiligten stricken vorliegend nicht um den - außenwirksamen - Vollzug der Ernennung, sondern um die vorgelagerte Willensbildung über dessen Verleihung, konkret: um die Beanstandung ~~der Beteiligten~~ des Verleihungsbeschlusses des Fakultätsrats der Klägerin durch den Beklagten. Derartige Maßnahmen, die die Hochschulorgane nur untereinander erlassen, haben lediglich inneren Charakter. Ihnen fehlt mangels Außenwirkung die Eigenschaft als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S.1 VwVfG. Die Klägerin begibt damit ein solch hohes Kriterium.

d) Die Klägerin ist in entsprechender Anwendung des § 42 II VwGO klagebefreit. Die Vorschrift gilt auch für die allgemeine öffentliche Klage, um Popularklagen vorzubürgern. Die Klägerin ist analog

§42 II VwGO klage befugt, weil möglich erscheint, dass ihr ein Anspruch auf Rücknahme der Beanstandung durch den Beklagten zukommt. Ein solcher Anspruch könnte der Klägerin auf Grundlage des Rechtsinstituts des Schlichten Folgenbesichtigungsanspruchs zukommen. Dieser setzt tatbeständliche höheitlichen Eingriff in ein subjektiv-öffentliche Recht voraus, durch den ein fortdauernder rechtswidrige Zustand besteht oder zu bestehen droht. Ein höheitlicher Eingriff

Dass die Beanstandung durch den Beklagten einen höheitlichen Eingriff in die subjektiv-öffentliche Rechtsposition der Klägerin darstellt auf Grundlage des §43 III Prm 6 IV M. §43 III Hs. III erscheint zwingend möglich.

Wehrfähige Rechtspositionen im Sinn von §42 II Hs. 2 VwGO sind nicht nur die subjektiven und formellen öffentlichen Rechte, sondern - im Falle eines Intra-Organ-Struktur-
auch organ-schaftlich Rechte innerhalb eines Rechtsträgers. Ob eine gesetzliche Norm einen Organ oder Organteil gegenüber einem anderen eine intra- bzw. intraorgan-schaftliche Rechts-

= Organrecht

position verlebt, ist durch Auslegung
der fraglichen Norm zu ermitteln.
Gemäß § 113 III 3 LHf-MV kann
die Promotionsordnung die Verleihung
des Doktorgrads ehrenhalber aufgrund
besonderer wissenschaftlicher Leistungen
vorsehen. Nach § 24 I der Promotions-
ordnung der Klägerin ist zur Ent-
scheidung über die Verleihung der
Fakultätsrat berufen. Nach Satz
2 des Vorschrifft ist der Akademische
Senat der Universität nach Maßgabe
der Grundordnung beteiligt. Damit
wird die Entscheidung über die
Verleihung des Ehrendoktors explizit
dem Fakultätsrat der Klägerin
- und ink. Maßduss anders Hoch-
schulorgane wie der Senats - zu-
gewiesen. Daraus folgt als Konsequenz
dieser Verantwortung zwangsläufig eine
Entscheidungskompetenz als eine
auch im Wege eines interdisziplinär-
lichen Rechtsstreits gegenüber dem
Beklagten unverfahrene Rechtsposition



gute Ausf 2

e) Der Klägerin fehlt auch nicht das Rechtschutzbedürfnis. Daraus fehlt es im Falle von Interorganstreitn grundsätzlich, wenn die streitenden Organe einer gemeinsamen Spitze unterstellt sind, die im Streitfall für alle Beteiligten verbindliche Regelungen treffen kann. Das ist hier aber nicht der Fall. Nach § 24 I 2 PromO ist der Akademische Senat bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktors nur zu beteiligen. Auch die in § 84 IV 3 LHG MV vorgesehene Beanstandung beim Ministerium führt zu keiner anderen Bewertung. Dennoch unterscheidet der Hochschullehrer im Falle einer Beanstandung, ~~dass~~ dass er nicht ablehnen will, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Beispiels aus dem Wortlaut der Vorschrift (überredetiger) folgt kein organische Abhängigkeit des Ministeriums.

Dieses trägt nur die Rechts-, aber keine Fachaufsicht. Eine ~~A~~ Befugnis den Straftall verbindlich für alle Beteiligten zu regeln, verfügt das Ministerium damit nicht.

f) Eine Klagefrist wer nicht einzuhalten Anhaltspunkte für eine Verwirrung gibt es nicht

Reformuliert?

g.) Damit ist der Beklagte als unmittelbar handelndes Organ auch nichtiger Klagegänger.

2. Die mit dem Hauptantrag der Klagen verfolgte allgemeine Leistungsklage ist unbegrenzt.

Sie hat keinen Folgenbereichtigungsanspruch gegenüber dem Beklagten, weil dessen Bekannterhaltung vom

✓ 24.10.16 nicht rechtswidrig war.

a) Der allgemeine Folgenbereichtigungsanspruch ist im Falle nicht ausdrücklich normiert. Insofern ist unterschitten, ob er sich aus einer analogen Anwendung der §§ 1004, 802, 12 BGB, dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 10 III GG) oder der Abschleiffunktion des Sündreck ergibt. Dies kann daher sein, da er jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

b) Er setzt voraus, dass ein hoheitlicher Eingriff in ein subjektiv-öffentliche Recht vorliegt und dadurch ein fortdauernder rechtswidriger Zustand geschaffen wurde.

aa) Für die Klägerin stellt die Ablehnung ihres Beschlusses durch den Beklagten einen Eingriff in ihre durch § 24 I 1 PromO vermittelte Kompetenz dar, einen Ehrendoktor durch Beschluss des Fakultätsrats zu verleihen (siehe oben).

bb) Durch die Beanstandung des Beklagten ist zudem ein fortwährender Zustand entstanden, denn nach § 84 IV 2 LtgG MU hat die Beanstandung des Beklagten ausschließende Wirkung.

cc) Die Beanstandung war aber nicht rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage für das Handeln des Beklagten war § 84 II LtgG MU. Nach dieser Vorschrift hat der Hochschulleiter rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden. Diese ~~hier~~ Voraussetzungen waren erfüllt, denn der Beschluss des Fakultätsrats vom 12.10. 2016, Edwin Swindon den Ehrendoktortitel zu verleihen, war rechtswidrig.

(1) Nach dem Woktaut sowohl der Ermächtigungsnorm § 43 III LfGS MV als auch der Bestimmung in § 1 ~~III~~
PromO wird der Ehrendoktor der Fakultät nur für besondere wissenschaftliche Leistungen verliehen.

Dabei spricht bereits die Auslegung des Woktauts dafür, dass nur solche Leistungen mit der Ehrenpromotion zu würdigen sind, die als eigene wissenschaftliche Leistungen des Ehrenden zu qualifizieren sind. Derartige Leistungen hat Edwin Swindon - dann sind sich die Befürworter einig - nicht erbracht.

Auch das gesetzeshistorie spricht für eine solche enge Auslegung.

Das Erfordernis der Würdigung „besondere wissenschaftliche Leistungen“ wurde erst im Rahmen einer Gesetzesnovelle 2002 eingeführt. Damit wollte das Land bewusst von den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer abweichen,

die explizit oder implizit die Verleihung der Ehrendoktorwürde auch für Verdiente um die Wissenschaft - beispielsweise zugunsten eines Kaisers - zulassen. Diese

Beschränkung auf eigene wissenschaftliche Leistungen kommt unmittelbar im Wortlaut

Von § 43 III LfG UV zum Ausdruck

Schließlich steht eine solche enge Auslegung im Einklang mit der Hochschul-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Demnach bringt der gemeinsame Oberbegriff „wissenschaft“ der engen Bezug von Forschung und Lehre“ zum Ausdruck (BVerfGE 35, 79). Um eine solche unmittelbare

Darum geht es nicht, weil Sie nicht das Ergebnis des Gesamthaushaltsprüfung auf

Lehre in Forschung oder Lehre handelt es sich bei den Handlungen des Edwin Swindon nicht.

(2) Bezuglich der Auslegung des Begriffs der „wissenschaftlichen Leistung“ kann die Klägerin zwar einen Beurteilungsspielraum für sich reklamieren. Diesen Beurteilungsspielraum hat sie aber mit ihrer Entscheidung, Edwin Swindon den Ehrendoktor zu verleihen, überdeutlich.

Nach der herrschenden normativen Ermächtigungslehre ist der Grundatz der gerichtlichen Leistungentscheidungskompetenz nur durchbrochen, wenn

Folge, aber nicht Grund
des §S

Sie lassen §M Eh außer
Acht

Diese kann also L+G
vergeschen gewesen sein

das Gesetz mit guten Sünden gerecht
folgt der Verwaltung erlaubt, eigen-
und lebensverantwortlich über das
Vorliegen bestimmter Tatbestände
merkmale einer Rechtsnorm zu ent-
scheiden. Eine solche Ermächtigung
zur Dektentscheidung folgt hier sowohl
aus dem Wortlaut als auch aus
dem Sachgrund des §21 II PromO.
Dennach werden die Voraussetzungen
für eine Verleihung des Doktorats
durch eine vom Fakultätsrat ein-
gesetzte Exkulationskommission
geprüft, die eine Beschlußvorlage
erarbeitet. Die Entscheidung über
die Eignung eines Kandidaten ist
damit einem besonderen zusammen-
gesetzten Gremium übertragen, das
Interessenpluralität mit besonderer
Qualifikation und Sachverständ
verbindet. Eine gerichtliche Dekt-
entscheidungskompetenz würde
daher der Weisung der Promotions-
Ordnung zuwiderlaufen, welche die
Auswahl geeigneter Kandidaten von
den persönlichen Erfahrungen und
Bewertungen der Kommissionsmitglieder
abhängig machen will.

Nein, nicht darum, aber
mit der - do E. verfolgen-
ten - Auslegung des Begriffs
wiss. Leistung."

Mit ihrer Entscheidung, Edward
Juddon den Ehrendoktor zu verleihen
überdrückt die Klägerin ihre Beur-
teilungskompetenz. ~~Die Behörde~~
Der Beschluss des Fakultätsrats leidet an einem
Beurteilungsfehler, der ihn rechtswidrig macht.
Nach ständiger Rechtsprechung liegt
ein gerichtlich überprüfbarer Beurteilungs-
fehler dann vor, wenn die handelnde
Behörde keine wirksame Rechtfertigungslage
zur Verfügung hatte, Sinn und Zweck
der gesetzlichen Ermächtigung verkannt
hat, das nach allgemeinen Rechts-
grundsätzen gebotene Verfahren nicht
eingehalten hat, von einem nicht
zutreffenden ermittelten Sachverhalt
ausgegangen ist oder einzelne Gewichts-
punkte unverhältnismäßig gewichtet hat.

Vorliegend sind die von der Klägerin
herangezogenen Gutachten davon aus-
gegangen, dass der Ehrendoktor
auch für Verdiente um die Wiss-
enschaft verliehen werden kann.

Dies ist nach der insofern eindeutig
gesetzeshistorische des § 43 III LfG UW
aber gerade nicht der Fall. Insofern
hat die Expertenkommission Sinn
und Zweck der gesetzlichen Ermächti-
gung verkannt. Dieser Beurteilungs-

✓
Darauf stelle Sie ja
durch ab.

fehler war auch kausal für den Beschluss des Fakultätsrats am 12.10.2016 Edwin Swinton den ✓ Titel zu verleihen.

(3) Daraus vernag auch eine etwaige andere Entscheidungspraxis der Fakultät in der Vergangenheit nichts ändern. Zwar ist zwischen den Befreiungen ~~besteht~~ stand, ob die Fakultät auch nach der Gehebeänderung im Jahr 2002 die Chordoktorwürde weiterhin an Politiker, Mediziner o. Ä. verliehen wurde, die keine eigenen wissenschaftlichen Leistungen erbrachten. Ob dies tatsächlich der Fall war, war aber nicht entscheidend erheblich. Denn auf eine Gleichbehandlung im Urteil - wie sie eine ideale Verwaltungspraxis darstellen würde - kann sich die Klägerin über Art. 3 TStG nicht beurteilen.

dd) Die Behauptung des Beklagten war als gebundene Entscheidung nach § 84 IV 1 LHS UV und aufzuhalten. ~~Erstes~~ Erstes bestand nicht.

Schon auf gebundene
Entscheidung nach § 84 IV
nicht möglich



II. Da der Hauptantrag der Klägerin erfolglos blieb, war über ihren in zulässiger objektiver Klagehälfte nach § 44 VwGO erholten Hilfsantrag zu entscheiden.

Dabei kann das Gericht offen lassen, ob die von der Klägerin hilfweise erhobene Feststellungsklage ~~die~~ mit dem Inhalt, die Bearichtigung des Beklagten vom 24.10.2016, sei rechtswidrig gewesen. bereits an der Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 II 1 VwGO ~~siehe~~, ~~zu~~ der mit ihrem Hauptantrag verfolgten allgemeinen Schadensklage schleift. Denn jedenfalls wäre eine solche Klage - mangelnd Rechtswidrigkeit der Bearichtigung - unbegründet.

III. Die Kostenentscheidung zu lasten der Klägerin beruht auf § 154 I VwGO.

Unterschriften der Befürworter,

Rechtsmittel: Zulässig der Berufung, § 124a III VwGO

(Fast) alles nachgeseh!

In der Zeit auf welche Sie oben nach
Götzenheim, ob es wirklich
eine Aufgabe des Sozialists bedarf.

In der Begr. auf die Stelle Sie zu
Recht & ohne Zweck der falschen
Ansicht ab, aber bestweise gesorgt
da-Wortlaut 1100 Obersorke dies
nicht wieder.

14 P

BF 29/10/21